

Markt Weidenbach

LKR Ansbach

Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ In Weidenbach mit paralleler 7. FNP-Änderung

Umweltbericht

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX – 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT -SCHMIDT.DE



Aufgestellt:
Feuchtwangen, den 18.06.2018
Schmidt, Trullu
Landschaftsarchitekten

1. PLANUNGSANLASS

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ wurde 2010 rechtskräftig. Mittlerweile hat sich die Firma Aprovis Energy Systems GmbH im dem Mischgebiet angesiedelt.

Anlass für die Bebauungsplanerweiterung sind die konkreten Bauabsichten der Fa. Aprovis Energy Systems GmbH. Es sind neue Bürogebäude und eine neue Werk- und Lagerhalle geplant. Durch die Firmenerweiterung sind auch mehr Parkplätze erforderlich, die auf dem nordwestlichen Grundstücksteil neu angelegt werden. Die Maßnahmen erfordern eine Erweiterung des Geltungsbereichs von ca. 20 m Richtung Westen.

Der Markt Weidenbach möchte das ansässige Unternehmen unterstützen und hat der geringfügigen Erweiterung des bestehenden Mischgebietes zugestimmt.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Der gültige Flächennutzungsplan sieht für die Erweiterungsfläche landwirtschaftliche Nutzfläche vor.

Da dies nicht mit der Nutzung des Bebauungsplanes übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert, sodass der Bebauungsplan entsprechend dem §8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Durch diese 7. Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der vorliegende Umweltbericht gilt deshalb auch für die FNP – Änderung.

Der Markt Weidenbach ist im Regionalplan als Kleinzentrum festgelegt.

Ziele des Regionalplans:

Sicherung und Entwicklung der Kleinzentren

Die Arbeitsplatzzentralität ist in den Kleinzentren Burghaslach, Dentlein a.Forst, Diespeck, Ehingen, Ellingen, Flachlanden, Heidenheim, Markt Berolzheim, Markt Erlbach, Nennslingen, Petersaurach, Sugenheim, Uehlfeld und Weidenbach möglichst dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN/ ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 6 Bau NVO al Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet fest.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 begrenzt.

Markt Weidenbach –Umweltbericht

Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ mit paralleler 7. FNP-Änderung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,5 begrenzt.

Es werden drei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

Die max. Gebäudehöhe ist bei den Flachdächern auf 10,50 m festgesetzt, die max. Traufhöhe auf 9,50 m.

Im gesamten Geltungsbereich sind Sattel-, Pult- und Walmdächer (20 – 28°) sowie Flachdächer (0-3°) zulässig.

Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen notwendig.

4. STANDORT

Lage Planungsgebiet:



TK-Karte Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (<http://fisnat.bayern.de/finweb/>)

Das Mischgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Weidenbach an der Ortsverbindungsstraße nach Ornbau. Die Erweiterungsfläche liegt östlich vom bestehenden Mischgebiet.

Die Größe des 20 m breiten Erweiterungsbereiches beträgt ca. 3.500 m² und betrifft das gesamte Flurstück Nr. 229/4 der Gemarkung Weidenbach.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Mischgebiet „Am Schimmelwasen“ von der Ortsverbindungsstraße.

Die Ver- und Entsorgung der Erweiterungsfläche ist gesichert.

Bei der Eingrünung des Baugebietes ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten.

5. BESCHREIBUNG DER UMWELT

Das ca.0,35 ha große Planungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Weidenbach auf einer leicht nach Südosten geneigten Fläche (426 – 428 m.ü.NN), im direkten Anschluss an das Mischgebiet „Am Schimmelwasen“. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Durch die Erweiterung wird die vor ca. 5 Jahren gepflanzte Eingrünung des bestehenden Mischgebietes überbaut. Sonst befinden sich keine Gehölze im Erweiterungsgebiet.

Die Erweiterungsfläche grenzt im Norden an einen ca. 30 m breiten Wiesenstreifen vor der Wohnbebauung. Im Süden wird das Plangebiet von einem Flurweg (Flurstk. 231) mit Wegseitengraben (Flurstk. 230) begrenzt. Südlich davon befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Osten grenzt das Gebiet an Ackerflächen an. Durch die bestehende Nutzung als Acker und dem Ortsrand ist die umliegende Landschaft bereits gestört.

Das Planungsgebiet ist von weitem (ca. 1,4 km) einsehbar. Bei entsprechender Eingrünung, Vermeidung und Ersatz ist die zusätzliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering einzustufen.



Blick von Westen das bestehende Mischgebiet sowie auf die Erweiterungsfläche



Blick von Westen das bestehende Mischgebiet sowie auf die Erweiterungsfläche (20 m)

Durch die bestehende Nutzung als intensives Ackerland sowie das bestehende Mischgebiet ist die umliegende Landschaft bereits gestört. Die zusätzliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist als gering einzustufen.

6..Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet (Maisacker) ausgeschlossen werden.

6.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Relevanzprüfung

Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt.

Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden untersuchungsrelevanten Arten wurde per TK-Blatt (TK-Blatt 6829 – Ornbau – Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, Hecken und Gehölze) sowie per ASK (Artenschutzkartierung Bayern, TK 6829 Ornbau) durchgeführt.

ASK-Daten

Es konnten keine ASK -Daten nachgewiesen werden, die von der geplanten Erweiterung betroffen sind.

Artenliste nach TK-Blatt 6829 (Ornbau)

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	RLB	RLD	EZK	Äcker	Hecken
--------------------------------	-----------------	------------	------------	------------	--------------	---------------

Säugetiere

Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u		4
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u		
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	g	g		
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g		1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u		1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g		4
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g		4
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u		

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	RLB	RLD	EZK	Äcker	Hecken
--------------------------------	-----------------	------------	------------	------------	--------------	---------------

Vögel

Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	2	2
Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	2	2
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	1	
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	B:s	2	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u	3	

Markt Weidenbach –Umweltbericht**Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“
mit paralleler 7. FNP-Änderung**

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	RLB	RLD	EZK	Äcker	Hecken
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s		2
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	3	1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	1	1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	1	2
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	1	2
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			S:g, W:g	3	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	2	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3		B:u, R:u		2
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	1	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	1	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:s	2	2
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V		B:g	2	2
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	2	2
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	1	2
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	2	2
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u		1
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u		3
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s	1	1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		B:g	2	2
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3		B:g		2
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	2	1
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g		3
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			W:g	2	2
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	2	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u		3
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	2	1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	2	1
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?		1
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	2	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	1	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:s		2
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	2	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	3	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g		1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	2	2
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	1	3
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	2	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	3	2
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	2	2
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	1	1
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g		2
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u		2
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s		2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u		1

Markt Weidenbach –Umweltbericht

Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ mit paralleler 7. FNP-Änderung

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	RLB	RLD	EZK	Äcker	Hecken
Spinus spinus	Erlenzeisig		W:g, R:g, B:g			2
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g	2	2
Strix aluco	Waldkauz			B:g		2
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	2	2
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?	3	2
Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g		2
Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	2	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	1	

Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	RLB	RLD	EZK	Äcker	Hecken
Lurche						
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u	1	
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u		2

6.1.2.1 Säugetiere

Aus dem Gebiet direkt sind keine Vorkommen von streng geschützten Säugetierarten bekannt.

Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen hier nicht näher behandelt. Für diese Arten kann der Acker nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen.

Das Vorkommen weitere streng geschützte Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

6.1.2.2 Vögel

Der von der Planung betroffene 20 m breite Ackerstreifen grenzt im Westen direkt an die Gehölze der Eingrünung und die dahinter gelegene zweigeschossige Bebauung des bestehenden Gewerbegebietes. Wegen der Nähe zu diesen Hindernissen können Brutvorkommen von Bodenbrütern ausgeschlossen werden. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes um 20 m wird die mögliche Brutfläche um 20 m nach Osten verschoben. Wegen der weiträumigen Ackernutzung im Anschluss ist dadurch keine Zerstörung von Brut- Rast- und Ruheplätzen zu erwarten.

Die Gehölze der Eingrünung bleiben Erhalten.

Durch zusätzliche Gehölzpflanzung und die Anlage extensiver Wiesen- bzw. Hochstaudenflächen entlang der Hecken wird der Lebensraum für Vögel verbessert.

Das Störungs- und Schädigungsverbot von Lebensstätten ist nicht betroffen.

6.1.2.3 Amphibien

Ein aktuelles Reproduktionsvorkommen von streng geschützten Amphibienarten kann im UG ausgeschlossen werden. Laichgewässer fehlen vollständig im Planungsgebiet wie auch in der Umgebung. Regelmäßige Wanderkorridore von Amphibien, welche auf einen Teillebensraum hindeuten könnten, sind hier ebenfalls nicht zu erwarten. Eine gelegentliche Nutzung als Wanderkorridor von Einzeltieren ist dagegen möglich. Daher sind für Amphibien nicht überwindbaren Barrieren bzw. Fallgruben zu vermeiden.

6.2. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 10 der Marktgemeinde Weidenbach mit einer Größe von 0,35 ha.

Der Eingriff hat keine negativen Auswirkungen auf Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ergriffen, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN

<p>Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“</p>	<p>Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt. Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten wurde per TK-Blatt (TK-Blatt 6829 – Ornbau) durchgeführt. Im Umgriff des Planungsgebietes sind in den TK-Karten der Artenschutzkartierung Bayern keine ASK – Daten eingetragen.</p> <p>Der Eingriff durch die geplante Erweiterung ist maximal 20 m vom östlichen Rand des bestehenden Mischgebietes entfernt. Es sind keine relevanten Arten betroffen.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung ist das Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht bereits gestört. Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie und besonders geschützter Arten der Bundesartenschutzverordnung kann ausgeschlossen werden. Insbesondere eine zusätzliche negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch die geplante B-Plan Erweiterung kann ausgeschlossen werden. Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zulässig.</p>
<p>Schutzgut „Boden“</p>	<p>Das Planungsgebiet gehört zum Mittelfränkischen Becken (113-A) Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von ca. 426 - 428 m ü NN. Das Planungsgebiet gehört zu den Talbereichen. Der geologische Untergrund gehört zur Keuperformation der Frankenhöhe. Die Täler schneiden tonige Schichten des Berggipses unter dem Blasensandstein an, sogenannte Estheriensichten. Sie bilden die flach auslaufenden Unterhänge und zahlreichen flach-inselartigen Erhebungen des Altmühltals und der kleineren Flußtäler. Stellenweise werden sie von quartären Lehmdecken bedeckt. Braunerden befinden sich in den mehr oder weniger ebenen Abschnitten, während sich Böden mit hohem Tonanteil (Pelosole und Pseudogleye) in den Niederungen und an Hangfüßen befinden. Letztere sind es, die zu Vernässung und auch Staunässe neigen. Die Talfüllungen werden ausschließlich als Grünland genutzt. Die Grenze Estheriensichten/Talfüllungen entspricht ungefähr der Acker/Grünlandgrenze.</p>

Markt Weidenbach –Umweltbericht

Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ mit paralleler 7. FNP-Änderung

Schutzgut „Wasser“	<p>Das geplante Mischgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es besteht keine Bodenversiegelung im Geltungsbereich. Amtliche Grundwasserbestände sind nicht bekannt. Das Grundwasserdargebot ist von geringer Ergiebigkeit aufgrund der relativ geringen Niederschlagsmengen und dem wenig durchlässigen Untergrund. Daher ist im Planungsgebiet die Grundwasserneubildungsrate gering.</p>
Schutzgut „Klima“	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge an der Meßstation Triesdorf wird mit 685 mm angegeben und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 925 mm jährlich.</p> <p>Die mittlere Jahrestemperatur beträgt in Triesdorf + 7,6° C mit dem Monat Juli als wärmsten Monat mit + 16,8 °C und dem Januar mit – 1,8° C im Durchschnitt. Winde wehen überwiegend aus südwestlicher und westlicher Richtung.</p> <p>Durch den geringen Niederschlag und das Fehlen hohlraumreicher unterirdischer Speicherräume ist das natürliche Dargebot an Grund- und Oberflächenwasser im Naturraum gering.</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine Luftaustauschbahnen betroffen.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Das Planungsgebiet liegt am Talraum der Altmühl, angrenzend an die Bebauung von Weidenbach. Im Süden und Osten grenzt das Planungsgebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen. Entlang der Südgrenze läuft der begradigte „Galgenfeldgraben“. Westlich der direkt angrenzenden Ortsverbindungsstraße nach Ornbau liegen Wohn- und Mischgebietsflächen. Ab einer Entfernung von ca. 1400 m ist das Gebiet vom Ortsausgang Ornbau im Süden und von Osten her gut einsehbar.</p> <p>Nach Norden und Westen ist das Planungsgebiet durch die Bebauung von Weidenbach abgeschirmt.</p> <p>Durch die Bebauung ist die umliegende Landschaft bereits gestört. Bei entsprechender Eingrünung des Mischgebietes ist die zusätzliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als im unteren Bereich einzustufen.</p>
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	<p>Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.</p>
Schutzgut „Mensch“	<p>Die landwirtschaftlichen Verkehrsanbindungen werden mit der Planung nicht beeinträchtigt.</p>

Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist gem. Art. 8 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981468-4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 091 1/23585-0 zu verständigen.
Schutzgut „Wechselbeziehungen“	Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.

7. SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

Naturschutzgebiete (Art 7 BayNatSchG)

Naturschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Naturdenkmale (Art 9 BayNatSchG)

Naturdenkmale sind im Planungsgebiet und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden.

Naturpark (Art 11 BayNatSchG)

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Naturpark.

Landschaftsschutzgebiete (Art 10 BayNatSchG)

Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Landschaftsbestandteile (Art 12 BayNatSchG)

Landschaftsbestandteile liegen nicht im Untersuchungsraum.

Kartierte Biotope Biotopkartierung

Es befinden sich keine kartierten Biotope im Planungsgebiet.

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

In der näheren Umgebung befinden sich folgende, kartierte, relevante Biotope:



Luftbild mit umliegenden Biotopen und Geltungsbereich

Datenquelle: TK-Karte Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
(<http://fisnat.bayern.de/finweb/>)

1 Biotop-Nr.: 6829-1036-001 Streuobstbestand im Süden der Ortschaft
Weidenbach

Beschreibung:

Der Streuobstbestand liegt innerhalb der Ortschaft Weidenbach. Im Umfeld ist die Bebauung relativ locker. Im Norden liegen Gewerbeflächen, im Süden ein Acker, im Osten ein Neubaugebiet.

Der teilweise eingezäunte Bestand ist im Osten flächig, im Westen einreihig. Er wird von alten, teils großen, teils kleinen Obstbäumen aufgebaut. Apfel ist vorherrschend. Im Unterwuchs befindet sich eine nährstoffreiche Mähwiese.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6829-1036-001 befindet sich nördlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 150 m.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6829-1036-001 befindet sich nördlich der Erweiterung und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 150 m.

8. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DER UMWELT BEI DURCHFÜHRUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

<p>Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“</p>	<p>Bei Durchführung: Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.</p> <p>Durch die Erweiterung des Mischgebietes können folgende Wirkfaktoren auftreten:</p> <p>Baubedingte Wirkfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte. <p>Anlagebedingte Wirkprozesse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung. <p>- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.</p> <p>- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.</p> <p>Betriebsbedingte Wirkprozesse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
---	--

	<p>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen kann eine zusätzliche negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch das geplante Bauvorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zulässig.</p> <p>Bei Nichtdurchführung: Die Ackerfläche bleibt mit ihren nutzungsbedingten Einschränkungen weiterhin als Lebensraum erhalten.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Bei Durchführung: Der Boden verliert in Teilen seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraumfunktion, Puffer- bzw. Filterfunktion etc.), eine natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden.</p> <p>Bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung zu erwarten</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Bei Durchführung: Auf den versiegelten Flächen kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr stattfinden, es wird oberflächlich abgeführt, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.</p> <p>Bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung zu erwarten</p>
Schutzgut „Klima“	<p>Bei Durchführung: Das Schutzgut „Klima“ wird durch die Planung nur kleinräumig, im Gebiet verändert.</p> <p>Bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung zu erwarten</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Bei Durchführung: Bisher handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden zum Großteil versiegelt. Der Erholungswert von Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da die Planung in die vorhandene Landschaft eingefügt werden kann und die Einbindung in Natur und Landschaft durch die vorgesehene Eingrünung gegeben ist. Es findet keine Zersiedelung der Landschaft statt, da der Ortsrand erweitert wird.</p>

Markt Weidenbach –Umweltbericht

Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ mit paralleler 7. FNP-Änderung

	Bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Bei Durchführung: Keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Mensch“	Bei Durchführung: Durch die Erweiterung des Mischgebietes sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Emissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind zu dulden. Bei Nichtdurchführung Bei Nichtdurchführung: Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung.
Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	Bei Durchführung: Keine Veränderung zu erwarten
Schutzgut „Wechsel- beziehungen“	Bei Durchführung: Keine Veränderung zu erwarten
Emissionen	Bei Durchführung: Durch die Erweiterung des Mischgebietes sind keine zusätzlichen Schadstoff-, Lärm-, Erschütterungs-, Wärme- und Strahlungsemissionen zu erwarten. Um Lichtemissionen durch PKW – Scheinwerfer zu vermeiden werden die geplanten Parkplätze mit einer Hecke eingegrünt. Bei Nichtdurchführung: Die Ackerfläche bleibt mit ihren nutzungsbedingten Emissionen durch Düngung und Pflanzenschutz bestehen.
Abfallerzeugung	Bei Durchführung: Durch die Erweiterung des Mischgebietes fallen keine Abfälle an. Der abgeschobene Oberboden wird an Landwirte abgegeben. Bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung zu erwarten
Unfälle, Katastrophen	Bei Durchführung: Durch die Erweiterung des Mischgebietes ist keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung zu erwarten

9. BESCHREIBUNG DER UMWELTRELEVANTEN MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN

Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“	<p>Das Planungsgebiet wird nach Westen zur Landschaft hin mit 7 Acer pseudoplatanus - Bergahorn (Hst, 3xv mDb, StU 14-16), einer Carpinus betulus-Hecke - Hainbuchenhecke (He, 2xv h 150 – 175) sowie einer 5-reihigen Hecke gemäß Pflanzschema (Grünordnung – Begründung) eingegrünt.</p> <p>Des Weiteren wird ein Teil der intensiv genutzten Ackerfläche in eine Schmetterlingswiese umgewandelt.</p> <p>Es werden nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der Artenlisten verwendet.</p> <p>Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Bodenbrütern sowie deren Gelegen und noch nicht selbständigen Jungvögeln erfolgt der Baubeginn incl. Abtrag der Bodenvegetation und Humusschicht außerhalb der Vogelbrutzeit, also erst ab 1. Oktober bis spätestens Ende Februar.</p>
Schutzgut „Boden“	<p>Mit Grund und Boden wird sparsam und schonend umgegangen. Die versiegelten Flächen sind auf das Mindestmaß zu reduzieren. Eine Versiegelung findet im Bereich der Gebäude und der Verkehrsfläche statt.</p> <p>Die Zufahrten, Stauräume und Stellplätze auf den Grundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen.</p>
Schutzgut „Wasser“	<p>Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.</p> <p>Während der Baumaßnahme und des Betriebes ist der Grundwasser- und Bodenschutz zu gewährleisten.</p>
Schutzgut „Klima“	<p>Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt. Durch die Gehölzanpflanzungen soll der negative Einfluss auf das Lokalklima gemindert werden.</p>
Schutzgut „Landschaft“	<p>Das Planungsgebiet wird nach Westen zur Landschaft hin mit 7 Acer pseudoplatanus - Bergahorn (Hst, 3xv mDb, StU 14-16), einer Carpinus betulus-Hecke - Hainbuchenhecke (He, 2xv h 150 – 175) sowie einer 5-reihigen Hecke gemäß Pflanzschema (Grünordnung – Begründung) eingegrünt.</p> <p>Durch die Gehölzanpflanzungen kann die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gemindert werden.</p>

Markt Weidenbach –Umweltbericht

Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ mit paralleler 7. FNP-Änderung

Schutzgut „Biologische Vielfalt“	Keine Maßnahmen
Schutzgut „Mensch“	Keine Maßnahmen
Schutzgut „ Sach- und Kulturgüter“	Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist gem. Art. 8 DSchG die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981468-4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/23585-0 zu verständigen.
Schutzgut „Wechsel- beziehungen“	Keine Maßnahmen
Emissionen	Um Lichtemissionen durch PKW – Scheinwerfer zu vermeiden werden die geplanten Parkplätze mit einer Hecke eingegrünt.
Abfallerzeugung	Keine Maßnahmen
Unfälle, Katastrophen	Keine Maßnahmen

10. EINGRÜNUNG UND INNERE DURCHGRÜNUNG DES GEBIETES

Die Grünordnerischen Maßnahmen sind in den Festsetzungen beschrieben.

11. AUSGLEICH- UND ERSATZFLÄCHEN UND -MASSNAHMEN/ VERWENDETE VERFAHREN

Durch die Erweiterung des geplanten Mischgebietes findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Punkt 9. Grünordnung - Begründung).

Der Eingriff wird entsprechend Ausgleichsflächenbedarfs gem. § 1a BauGB ausgeglichen.

12. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN, AUSWAHLGRÜNDE

Da die Marktgemeinde Weidenbach Bauflächen benötigt, um den Erweiterungswünschen der Fa. Aprovis gerecht zu werden und damit Arbeitsplätze vor Ort zu sichern und neue zu schaffen, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden.

Die geplante Erweiterung am östlichen Rand des Mischgebietes bietet sich an, da sich die geplante Bebauung in direktem Anschluss an die bestehende Firma befindet.

Markt Weidenbach –Umweltbericht

Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ mit paralleler 7. FNP-Änderung

Aus den genannten Gründen ist eine weitere Prüfung von Alternativen nicht erforderlich.

Die geplante Erweiterung des Mischgebietes entspricht nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (Acker, Ortsrandlage) für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als gering zu bewerten. Der gewählte Standort ist für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Durch die 7. FNP-Änderung sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weshalb der Umweltbericht auch für die FNP-Änderung gilt. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gibt es derzeit keinen besser geeigneten Standort.

13. UVP BEDARF

Da innerhalb des Planungsgebietes weniger als 100.000 m² Grundfläche überbaut werden können und der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bedeutend bewertet werden kann ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

14. ZUSAMMENFASSUNG

Das Planungsgebiet ist gut erschlossen, die Standortwahl entspricht einer flächensparenden Siedlungsstruktur.

Der Flächennutzungsplan wird dem B-Plan entsprechend geändert.

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kann durch Festsetzungen des Bebauungsplanes verringert werden.

Es wird der gem. § 1a BauGB notwendige Ausgleich nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ermittelt und geschaffen.

Innerhalb des Planungsgebietes ist die zulässige Grundfläche kleiner als 100.000 m².

Die Standortwahl ist auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als günstig zu bewerten und der Eingriff wird durch Festsetzungen des Bebauungsplanes gemindert und es wird der notwendige Ausgleich geschaffen. Aus diesen Gründen sind die Planungen als mit der Umwelt verträglich zu bewerten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

15. QUELLENANGABEN

Bebauungsplan Nr. 10 „Am Schimmelwasen“ – Ing. Büro Willi Heller Herrieden

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (<http://fisnat.bayern.de/finweb/>)

Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen